

Stadt Esens

Fachbereich 1 - Allgemeine
Verwaltung

Vorlagen-Nr.

ST/002/2016



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Rat der Stadt Esens	07.11.2016

Betreff:	Wahleinspruch gem. § 49a NKWG des Wahlbewerbers Herrn Rainer Manderla vom 17.10.2016
-----------------	---------------------------------------------------------------------------------------------

Sachverhalt:

Herr Achim Postert hat mit Schreiben vom 24.09.2016 den nach dem Wahlergebnis vom 11.09.2016 auf ihn entfallenen Sitz im Rat der Stadt Esens nicht angenommen. Nachrücker ist Herr Rainer Manderla. Dies wurde Herrn Manderla vom Wahlleiter mit Schreiben vom 05.10.2016 mitgeteilt. Gleichzeitig wurde Herr Manderla darauf hingewiesen, dass gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 NKomVG eine Unvereinbarkeit besteht, da er Bediensteter des Eigenbetriebes Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel ist. Die Wahl kann nur angenommen werden wenn innerhalb der in § 40 NKWG normierten Frist von einer Woche dem Wahlleiter nachgewiesen wird, dass die zur Beendigung des Arbeitnehmerverhältnisses erforderlichen Erklärungen (Kündigung oder Auflösungsvertrag) abgegeben wurden. Herr Manderla erklärte mit Schreiben vom 12.10.2016, dass eine Unvereinbarkeit seines Erachtens nicht vorliegt und er die Wahl annimmt. Ihm wurde am gleichen Tag fernmündlich und mit Schreiben vom 17.10.2016 mitgeteilt, dass die Nichtabgabe der Erklärungen (Kündigung oder Auflösungsvertrag) die Nichtannahme der Wahl bedeuten. Daraufhin legte Herr Manderla mit Schreiben vom 17.10.2016 Wahleinspruch ein.

Herr Manderla ist der Meinung, eine Unvereinbarkeit bestünde nicht, da er überwiegend körperliche Tätigkeiten verrichten würde und der Gesetzeswortlaut darauf abstellt, dass jemand der überwiegend körperlich tätig ist das Mandat annehmen kann.

Die Regelung der Unvereinbarkeit ist auf Artikel 137 Absatz 1 Grundgesetz (GG) zurückzuführen. Hier wird klargestellt, dass die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten im öffentlichen Dienst, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden kann. Für den Begriff des Angestellten im öffentlichen Dienst ist die tarifrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern nicht von entscheidender Bedeutung. Das Grundgesetz nimmt hier eine eigenständige Begriffsbestimmung vor. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Begriff des Angestellten nach herkömmlichen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Zweckrichtung des Artikels 137 Abs. 1 GG zu bestimmen. Die Vorschrift dient der Sicherung der organisatorischen Gewaltenteilung gegen Gefahren, die durch das Zusammentreffen von beruflicher Stellung als Angestellter des öffentlichen Dienstes und Wahrnehmung eines Mandats in einer Kommunalvertretung entstehen können. Auf diese Weise sollen Interessenkollisionen und Entstehungskonflikte von vornherein vermieden werden. Dieser Zweck besteht fort, auch nachdem die herkömmliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten, die dem BAT noch zugrunde lag, mit dem seit dem 01.10.2005 eingeführten TVöD zugunsten eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses für Arbeitnehmer aufgegeben worden ist. Ebenso ist durch das Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 09.12.2004 die traditionelle Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten weggefallen. Auf diese Regelwerke kann somit zur Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst nicht zurückgegriffen werden. Der Landesgesetzgeber hat mit der Ausnahmenvorschrift des § 50 Abs. 2 NKomVG, dass die Unvereinbarkeitsregelung nicht für Arbeitnehmer gelte, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten, die herkömmliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern nachgezeichnet.

Entscheidend zur Abgrenzung ist, ob überwiegend körperliche Arbeit verrichtet wird, was im Einzelfall anhand der auszuübenden Tätigkeit zu entscheiden ist. Herr Manderla ist nach seinem Anstellungsvertrag als Leiter des Therapiezentrums eingestellt. Nach der im Jahre 2014 durchgeführten Stellenbewertung ist er in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert worden. Nach der Tätigkeitsbeschreibung nimmt er überwiegend die Aufgaben eines Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, welchem mindestens zwei Krankengymnasten oder Beschäftigte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anweisung unterstellt sind, wahr. Der Aufgabenbereich gliedert sich in folgende 5 Hauptaufgabenbereiche:

1. Leitungs- und Führungsaufgaben
 - Sicherstellung des reibungslosen Praxisablaufs
 - Fachliche Führung und Förderung der Mitarbeiter
 - Optimierung von Therapieabläufen
 - Überprüfung und Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation
 - Dienstplanung, Urlaubsplanung
 - Kontaktpflege zu Ärzten und anderen Partnern
 - Laufende Qualitätssicherung der Einzeltherapien, Geräte- und Gruppentherapien
2. Therapie
 - Mitarbeit im Praxisbetrieb sowie Durchführen von Einzeltherapien und Wellnessanwendungen
 - Beratungs- und Beschwerdemanagement von Patienten, Kunden und Mitarbeitern
 - Koordination bei medizinischen Notfällen

3. Projektarbeit
 - Gewinnung von Neukunden, Verbesserung der Außendarstellung, Steigerung des Privatkundenanteils
 - Entwicklung neuer Ideen und Projekte sowie deren Umsetzung
 - Erstellung neuer Angebote
 - Optimierung vorhandener Angebote
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit (insb. mit Marketing)
 - Kontaktpflege mit Krankenkassen und Behörden
 - Leitung und Umsetzung von Projekten (Kursen, Gesundheits-/Wellnesswochen usw.)
4. Fachliche Verwaltungsaufgaben
 - Zeitgerechte Aufarbeitung und Überprüfung der Abrechnung mit den Krankenkassen
 - Klärung von Problemfällen mit den Krankenkassen
 - Pflege des Therapie-Organisations-Programms „Theorg“
 - Abrechnung der Privatrezepte und Privatanwendungen
 - Anpassung der Zulassungen bei Veränderungen des Unternehmens sowie des Personals
 - Meldung des Personalstands zu den Krankenkassen bei Veränderungen
 - Schriftwechsel mit Krankenkassen, Behörden (Bearbeiten von Zulassungsänderungen, Praktikantenzulassungen usw.)
 - Warenbestandskontrolle, Bestellungen vorbereiten und kontrollieren
5. Prädikat „Nordseeheilbad“
 - Sicherstellung der Voraussetzungen für den Erhalt und des Prädikats „Nordseeheilbad“ (u.a. Kontaktpflege zur Serviceagentur beim Heilbäderverband und zu Kostenträgern sowie zu Berufsverbänden und Landesbehörden; Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Besprechungen und Abstimmungen innerhalb des Kurortes mit den Kurortverantwortliche usw.)

-

Bei den genannten Aufgaben handelt es sich überwiegend um geistige und medizinische, nicht aber um überwiegend körperliche Arbeit. Selbst die unter 2. fallende Mitarbeit im Praxisbetrieb sowie das Durchführen von Einzeltherapien und Wellnessanwendungen, die im Einzelfall durchaus körperlich anstrengend sein können, sind nach Auffassung des Wahlleiters nicht als körperliche Arbeit wie z.B. das Entleeren von Mülleimern oder die Arbeit in einer Werkstatt oder auf einem Friedhof anzusehen, sondern als medizinisch/therapeutische Arbeit. Auch wenn es aufgrund von Sonderfällen dazu kommt, dass Herr Manderla in Zeiten hohen Arbeitsanfalls mehr als 50 % seiner Tätigkeit in der Therapie aufwendet, ist dies nach Meinung des Wahlleiters, auch wenn die Tätigkeit sicherlich anstrengend sein kann, immer noch keine körperliche, sondern weiterhin eine medizinisch therapeutische Tätigkeit. Somit wäre auch vor dem Wegfall der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten sicherlich niemand auf die Idee gekommen, einen Diplom-Physiotherapeuten mit den Herrn Manderla übertragenen Aufgaben als überwiegend körperlich tätigen Arbeitnehmer zu klassifizieren.

Nach alledem liegt eine Unvereinbarkeit vor, die in der Folge eine Mandatsannahme nicht zulässt.

Beschlussvorschlag:

Der Wahleinspruch des Herrn Manderla wird zurückgewiesen.

Esens, den 02.11.2016	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
<i>(Mannott, Hilko)</i>	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: